

*Anmerkung des Einsenders:*

Nicht erst durch die vorstehende Entscheidung ist auf die dubiosen Praktiken – von wissenschaftlichen Methoden kann man wohl schon lange nicht mehr sprechen – einiger Schriftsachverständiger<sup>1</sup> sowie auf das grundsätzliche Problem der Aktenüberlassung an Sachverständige<sup>2</sup> aufmerksam gemacht worden.

Das OLG Celle erinnert noch einmal an die grundsätzlichen Schwierigkeiten und Probleme jeder Schriftexpertise und ermahnt die Tatsacheninstanz allgemein zu besonderer Vorsicht im Umgang mit Schriftsachverständigen und zu sorgfältiger Prüfung jedes Beweisantrages auf Zuziehung eines weiteren Sachverständigen. Darüber hinaus stellt der Senat nicht nur für diesen Einzelfall fest, daß allein das jeweilige Originalschriftexemplar eine verlässliche Grundlage für eine Schriftvergleichung bietet – die Heranziehung lediglich von Fotokopien wecke allemal berechtigte Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen<sup>3</sup>. Zudem bestätigt der Senat noch einmal, daß bei geringem Umfang des für eine Schriftvergleichung zur Verfügung stehenden Materials das Gericht im Rahmen der Aufklärungspflicht zur Hinzuziehung eines weiteren Schriftsachverständigen verpflichtet ist<sup>4</sup> und daß es in der Schriftexpertise Sachverständige gibt, die gegenüber privaten Sachverständigen generell über überlegene Forschungsmittel verfügen: Die Schriftsachverständigen des BKA. Ein Beweisantrag auf Zuziehung eines weiteren Sachverständigen darf insoweit nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß es nicht Sachverständige mit überlegenen Forschungsmitteln gäbe, sofern Erstgutachter ein privater Sachverständiger gewesen sei. Von daher stellt das OLG Celle einen Katalog mit klaren Kriterien über die Sachkunde von Schriftexperten und den Notwendigkeiten ihrer richterlichen Kontrolle auf. Die Praktiken einiger Schriftexperten, die ausschließlich eine Tätigkeit als Erfüllungsgehilfen der Staatsanwaltschaft betreiben und dabei mit unzureichender wissenschaftlicher Methodik aus zweifelhaften Anknüpfungstatsachen eindeutige Schlüsse auf die Täterschaft von Angeklagten ziehen, können aufgrund der vorliegenden Entscheidung damit erfolversprechend unterbunden werden.

So erfreulich diese Klarstellungen auch sind, so befremdlich ist es, daß der Senat das Urteil ohne Not in bezug auf die Problematik der Aktenüberlassung an Schriftsachverständige um Ausführungen ergänzt hat, die nicht zuletzt die eigene

<sup>1</sup> So schon *Specht*, GA 1955, 129 ff.

<sup>2</sup> Kritik an dieser Praxis äußert exemplarisch *Krauß*, ZStW 1973, 320 ff.

<sup>3</sup> Sie geht damit in ihrer Eindeutigkeit über die Entscheidung OLG Braunschweig NJW 1953, 1035 hinaus.

<sup>4</sup> So schon BGH 10, 116.

vorangegangene Rechtsprechung tangieren. In seiner Entscheidung vom 4. 12. 1973 hat der Senat noch die eindeutige Feststellung getroffen, die sogar als Leitsatz veröffentlicht wurde, daß Schriftgutachten grundsätzlich *ohne Kenntnis der Ermittlungsakten* zu erstatten seien.<sup>5</sup> Nunmehr erklärt derselbe Senat jedoch, daß Schriftgutachten nicht in jedem Fall ohne Aktenkenntnis anzufertigen seien, sondern daß es allein darauf ankomme, die Gutachtertätigkeit nicht durch die Gewährung von Akteneinsicht zu präjudizieren.

Auf den ersten Blick, so möchte man meinen, liegt hier eine weitreichende Zurücknahme der alten Rechtsprechung mit der Folge vor, daß mögliche Rügen wegen unzulässiger Aktenüberlassung nunmehr generell ins Leere gingen. Führt man sich aber vor Augen, daß der Senat in seiner Begründung auf § 80 Abs. 2 StPO verweist, der die Aktenversendung zwar gestattet, keinesfalls aber zur Pflicht macht, zeigt sich, daß das OLG Celle seine alte Rechtsprechung nicht grundsätzlich aufgegeben, sondern nur relativiert bzw. verwässert hat. Der Senat geht offensichtlich weiter von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Aktenüberlassung an Sachverständige dahingehend aus, daß die Akten Schriftsachverständigen nur ausnahmsweise und mit berechtigten Gründen überlassen werden dürfen. Eine Aktenüberlassung darf demnach nur dann erfolgen, wenn dies sachlich ausdrücklich geboten ist und keine Veranlassung dazu gegeben ist, anzunehmen, daß die Akteninhalte den Sachverständigen möglicherweise unsachgemäß beeinflussen können. Das OLG Celle fordert insofern ausdrücklich eine Abwägung des Gerichts zwischen der Möglichkeit einer unsachgemäßen Beeinflussung des Sachverständigen und seiner möglichst umfassenden Information.

Diese Forderung berührt zentrale Mißstände der Praxis und gibt Anhaltspunkte zu deren revisionsrechtlicher Kritik:

Zum einen ist es schon lange in der Praxis üblich, daß nicht nur die Gerichte, sondern gleichberechtigt die durch ihre Ermittlungstätigkeit nicht mehr als unvoreingenommen anzusehende Staatsanwaltschaft Sachverständige zuziehen<sup>6</sup>; zum anderen erfolgt der mit der Sachverständigen-Bestellung verknüpfte Gutachtenauftrag in aller Regel pauschal, d. h. nach vorgefertigten, standardisierten Anschreiben ohne Konkretisierung des Gutachtenauftrags oder genauere Anweisungen an den Sachverständigen<sup>7</sup>; und letztlich hat es sich eingebürgert, daß mit Erteilung des Gutachtenauftrags auch die gleichzeitige Versendung der Ermittlungsakten erfolgt<sup>8</sup>, ohne daß dies durch die zuziehenden Staatsanwälte oder Richter aktenmäßig begründet wird.

Insofern kann die Praxis den durch das vorliegende Urteil aufgestellten Ansprüchen allzu oft nicht gerecht werden: Weder findet die Bestellung von Sachverständigen überwiegend durch die Gerichte statt, noch wird in der Praxis zwischen den Gesichtspunkten der möglichen unsachgemäßen Beeinflussung von Sachverständigen und ihrer größtmöglichen Information abgewogen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Aktenüberlassung hat sich überdies völlig auf den Kopf gestellt: Sachverständige erhalten zusammengekoppelt mit dem Gutachtenauftrag auch die Ermittlungsakten. An seinen eigenen Forderungen gemessen, müßte der Senat konsequenterweise in der Mehrzahl der Fälle von (Schrift-)Sachverständigen-Bestellungen damit revisionsrechtlich relevante Verstöße – sei es gem. § 244 Abs. 4 Satz 2 oder § 244 Abs. 2 StPO – feststellen.

Angesichts dessen ist zu hoffen, daß Revisionsgerichte vor der Schriftsachverständigen-Praxis nicht die Augen verschließen und Rügen ungenügender Verfahrensweisen bei der Aktenüber-

lassung nicht von vornherein als »offensichtlich unbegründet« abtun.

<sup>5</sup> OLG Celle NJW 1974, 616.

<sup>6</sup> Dies im Gegensatz zu § 78 StPO. Nach einer eigenen, bisher nicht veröffentlichten Untersuchung werden psychowissenschaftliche Sachverständige in 44% von Gerichten und in 43% von Staatsanwälten bestellt. Auch die folgenden Zahlen beziehen sich auf diese Untersuchung.

<sup>7</sup> In 92% aller Verfahren.

<sup>8</sup> In 93% aller Verfahren.